Anlage 2 (zu 5.2.3)

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde im Gebiet der Psychotherapie

Frau/Herrn	
geb. am in	
wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsm Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251, BGB Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich im Gebiet der Psyc	. III 2122-2) in der zur Zeit gültigen Fassung die
Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung	
"Heilpraktikerin/Heilpraktiker (Psychotherapie)"
zu führen.	
Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor - Ordnungsbehörde –	
des Kreises/der Stadt	
(Datum)	(Siegel)